

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Wystrach GmbH

1. Angebot

Der Lieferer hat sich im Angebot genau an die Anfrage des Bestellers zu halten; auf eventuelle Abweichungen wird er ausdrücklich hinweisen. Das Angebot hat kostenlos zu erfolgen.

2. Bestellung

Lieferverträge (Bestellung und Auftragsbestätigung) und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen seit Zugang an, so ist der Besteller zum Widerruf berechtigt. Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen zwei Wochen seit Zugang widerspricht. Die Anerkennung von Mehr- oder Minderlieferungen behält sich der Besteller vor.

3. Vertragsabschluss

Durch die Annahme unseres Auftrages erklärt der Lieferant sein Einverständnis mit diesen Einkaufsbedingungen. Geschäftsbedingungen des Lieferers werden nur anerkannt, soweit sie diesen Bedingungen nicht widersprechen oder gesetzliche Rechte des Bestellers nicht einschränken oder ausschließen. Dies gilt auch, wenn der Besteller anders lautenden Bedingungen nicht widerspricht oder die Lieferung unwidersprochen annimmt. Der Lieferer steht dem Besteller für die Einhaltung der Vertragspflichtungen auch bei Hinzuziehung von Unterlieferanten wie für eigene Vertragsverletzungen ein. Unsere Bedingungen gelten auch für künftige Geschäfte, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

4. Liefertermine und -fristen

Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware an der in der Bestellung angegebenen Empfangsstelle. Der Lieferer übernimmt ohne Nachweis des Verzuges die Vertragsstrafen, die der Besteller aufgrund von Lieferverzögerungen des Lieferers an seine Abnehmer zu zahlen hat.

5. Rücktrittsklausel

Der Besteller ist berechtigt vom Liefervertrag zurückzutreten, wenn

- der Lieferer nach Vertragsschluss seine Zahlungen einstellt, das Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt wird, gegen ihn Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet werden oder Wechsel- bzw. Scheckprotest erhoben wird,
- wenn einer der unter a) genannten Umstände vor Vertragsabschluss eingetreten ist, jedoch dem Besteller erst nach diesem Zeitpunkt bekannt wird.

§ 323 BGB (Rücktritt wegen nicht oder nicht vertragsgemäß erbrachter Leistung) bleibt unberührt. Ist der Besteller von einem mit dem Lieferanten geschlossenen Liefervertrag gemäß § 323 BGB wirksam zurückgetreten, ist er auch zum Rücktritt von allen anderen mit demselben Lieferer geschlossenen und noch nicht vollständigen Lieferverträgen berechtigt.

6. Qualität

Der Lieferant hat für seine Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bestellers.

7. Gewährleistung

Die Gewährleistungsfrist beträgt drei Jahre. Im Falle der Weiterveräußerung der Ware an einem Kunden des Bestellers in unverarbeitetem oder verarbeitetem Zustand endet die Verjährung nicht vor Ablauf von zwei Monaten nach der für den Kunden gegenüber dem Besteller geltenden gesetzlichen Verjährungsfrist. Für innerhalb dieser Fristen ersetzte oder nachgebesserte Teile läuft die Verjährung erneut ab Ersatz/Nachbesserung.

8. Mängelanzeige

Mängel der Lieferung hat der Besteller, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Im Streckengeschäft trifft diese Pflicht nur den Empfänger der Ware. Sofern der Empfänger der Ware nicht der Besteller ist, und der Empfänger erst nach Vertragsabschluss bekanntgegeben wird, tritt der Empfänger an die Stelle der Rügepflicht des Bestellers.

9. Preise

Die vereinbarten Preise sind Festpreise zzgl. MwSt. soweit gesetzlich vorgeschrieben. Ist ein Preis „ab Werk“ oder „ab Lager“ vereinbart, übernimmt der Besteller nur die günstigsten Frachtkosten. Alle bis zur Übergabe an den Frachtführer entstehenden Kosten einschließlich Beladung und Rollgeld trägt der Lieferant. Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt.

10. Rechnung und Zahlung

Rechnungen dürfen nicht der Ware beigelegt werden, sondern sind gesondert, in 2-facher Ausfertigung und mit Bestellnummer versehen, mit der Post zu senden. Der Besteller zahlt nach eigener Wahl:

- Innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto oder
- Innerhalb von 30 Tagen mit 2% Skonto oder
- Innerhalb von 60 Tagen netto.

Nach Erhalt der Rechnung und des Liefergegenstandes.

Die Art der Zahlung (z.B. Überweisung, Scheck) behält sich der Besteller vor.

Forderungen an den Besteller dürfen nur mit dessen schriftlicher Zustimmung an Dritte abgetreten werden. Zahlungen des Bestellers erfolgen aus organisatorischen Gründen stets ohne Prüfung der vom Lieferanten erbrachten Leistungen. Sie stellen keinerlei Anerkenntnis dar und beinhalten nicht die Erklärung des Bestellers, daß die Lieferungen als vertragsgemäß abgenommen sind.

11. Auftragsunterlagen

Der Lieferer hat dem Besteller auf Verlangen Pläne ,Ausführungszeichnungen ,Berechnungen usw. die sich auf die Lieferung beziehen ,zur Einsicht und Genehmigung vorzulegen und nach Richtigbefund in der vom Besteller gewünschten Zahl zu überlassen .Unterlagen ,Modelle ,Formen und Werkzeuge des Bestellers -auch wenn sie für dessen Rechnung vom Lieferer gefertigt wurden -werden bzw. bleiben alleiniges Eigentum des Bestellers und sind spätestens mit der Restlieferung an den Besteller in brauchbarem Zustand zurückzugeben.

12. Versand

- Der Liefergegenstand ist verpackt und kostenfrei an die vom Besteller vorgegebene Empfangsstelle zu versenden.
- Auf den Versanddokumenten (Frachtbrief, Lieferschein) sind Zeichen, Nummer und Tag der Bestellung sowie die Empfangsstelle anzugeben. Die Empfangsanschrift ist genau zu beachten.
- Bei Stückgut ,Expressgut ,Postsendungen sowie bei Sammelladungen ist jedes Stück mit einem Aufkleber oder Anhänger zu versehen.
- Jeder Lieferung ist ein Lieferschein mit Angabe der Bestell-Nr. beizufügen.
- Verspätete Restlieferungen haben für den Besteller fracht -und spesenfrei zu erfolgen Fracht -Mehrkosten ,die durch Benutzung eines schnelleren Transportmittels zur Abkürzung des Verzuges erfolgen des Lieferers aufgewandt werden müssen ,gehen zu Lasten des Lieferanten.

13. Verpackung

Verpackung wird ,falls lohnend und nicht anders vereinbart ,gegen Kürzung von 2/3 des für Verpackung berechneten Betrages frachtfrei zurückgesandt .Bei der Lieferung in Kisten ist die Verwendung von Kistenschonern erforderlich.

14. Geltungsbereich

Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen oder des Liefervertrages unwirksam sein, so ist unter Aufrechterhaltung der übrigen Bestimmungen die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommende Regelung zu ersetzen. Ergänzend gelten die Incoterms in der zur Zeit der Bestellung neuesten Fassung

15. Gerichtsstand und Recht

Gerichtsstand auch für Urkundenprozesse ist Geldern (Rheinland). Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Kaufrechts.